

gesehen werden, daß die Klägerin einen Nettoverdienst von DM 1.300,- monatlich erlangen könnte. Die Tarife für den Einzelhandel sehen 1986 - 1988 für Verkäuferinnen - Kassiererinnen bei ganztägiger Tätigkeit im Eingangsjahr Bruttoverdienste zwischen DM 1.439,- bis DM 1.578,- vor, was netto DM 1.001,42 bis DM 1.096,08 entspricht. Der Beklagte kann die Klägerin vorerst auch nicht auf die Aufnahme einer anderen Tätigkeit als der von ihr zur Zeit ausgeübten verweisen. Mit der Betreuung des Kindes in einem Haushalt geht die Klägerin einer den ehelichen Lebensverhältnissen angemessenen und ihr zumutbaren Tätigkeit nach. Für sie kommt entsprechend der Berufsstellung des Beklagten und ihrer Ausbildung sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien nicht jede Art von Erwerbstätigkeit in Frage. Als Neuanfang handelt es sich sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch nach der Art der Tätigkeit unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Klägerin um eine Beschäftigung, die die Klägerin auch nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung gut ausfüllen kann und die ihr für eine berufliche Selbständigkeit in Zukunft die nötige Sicherheit zu vermitteln vermag.

Die Klägerin kommt somit für die Zeit nach der Trennung ihrer Erwerbsobliegenheit nach. Höherer fiktiver Eigenverdienst vermag den vom Beklagten zu leistenden Unterhaltsbetrag nicht zu mindern.

Der Beklagte kann sich endlich für einen Wegfall oder eine Minderung seiner Unterhaltsleistungen nicht darauf berufen, daß die Klägerin seit spätestens Anfang 1988 mit Herrn P. zusammenlebe. Dieser Vortrag erfüllt die Voraussetzungen für eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 7 BGB nicht. Er gibt nichts dafür her, daß zwischen der Klägerin und ihrem Partner eine feste eheähnliche Gemeinschaft von gewisser Dauer begründet worden ist (vgl. BGH FamRZ 1984, 986). Hier fehlt schon das Zeitmoment, das durch weitere Umstände in seiner Gewichtung auch nicht zurückgedrängt wird.

Es ergibt sich gleichfalls nichts dafür, daß die Klägerin sich entsprechend § 850 h Abs. 2 ZPO ein Entgelt dafür anrechnen lassen müßte, daß sie ihren Partner in ihrem Haushalt versorgt. Die Klägerin hat hierzu bei ihren im übrigen wenig differenzierten Angaben unwidersprochen vorgetragen, daß Herr P. als Vertreter über die Woche ständig auf Reisen sei. Der Vortrag des Beklagten, daß die Klägerin mit ihrem Partner die Freizeit verbringe, ihn mit Essen, Wäsche etc. versorge, ist pauschal und kann nur zur Ausforschung der Gegenpartei geeignet sein.

Eine durchgehende Versorgung mit anrechenbarem Entgelt läßt sich durch die Klägerin daher nicht feststellen.

Mitgeteilt von RiAG Brigitte Soiné, Bremen

Urteil

AG Dortmund, § 1579 BGB, Art. 3 GG Kein Unterhaltsausschluß trotz Freund

Die von der h. M. aufgestellten Grundsätze zur unterhaltsrechtlichen Beurteilung der sog. ehebrecherischen Trennung verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 II, III GG.

Urteil des AG Dortmund vom 7.2.1989 - 170 F 160/88 (n.rk.)

Aus dem Sachverhalt:

Im Rahmen des zwischen den Parteien anhängig gewesenen Verbundverfahrens hatte das Gericht auch über Ansprüche der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt zu entscheiden. Das Gericht hat den Ehemann, der ein anrechenbares Einkommen von 2150,- DM nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen und ehelicher Schuldbelastungen hatte, verurteilt, an die Ehefrau für das gemeinsame, 1985 geborene Kind 279,- DM an Unterhalt zu zahlen und an die Ehefrau einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 671,- DM.

Aus den Gründen:

Der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin folgt aus § 1570 BGB (Kindesbetreuung).

Die Antragstellerin ist bedürftig. Sie lebt von der Sozialhilfe. Mit Rücksicht auf die von ihr zu leistende Betreuung des jetzt noch nicht einmal 4 Jahre alten Kindes kann von ihr auch eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden.

Der notwendige Lebensbedarf der Antragstellerin ist auf monatlich ca. 1200,- DM zu veranschlagen, wie dies auch dem Ansatz auf Seiten des Antragsgegners entspricht. Der Antragsgegner ist angesichts seiner Einkommensverhältnisse nicht imstande, auch nur diesen notwendigen Unterhaltsbedarf sicherzustellen. Nach Abzug von 279,- DM als Kindesunterhalt von der oben errechneten Verteilungsmasse für den Unterhalt in Höhe von 950,- DM verbleiben vielmehr lediglich 671,- DM für den Unterhalt der Antragstellerin (950,- DM - 279,- DM = 671,- DM).

Dieser Unterhaltsanspruch der Antragstellerin ist nicht gemäß § 1579 Ziffer 6 BGB wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen. Zwar machte der Antragsgegner geltend, die Antragstellerin habe ihn wegen des Zeugen verlassen. Dies Verhältnis dauere auch weiterhin an. Ein solches Verhalten könnte nach herrschender Meinung grundsätzlich auch den bezeichneten Ausschlußtatbestand gemäß § 1579 Ziff. 6 BGB erfüllen (z. B. BGH FamRZ 80, 665; BGH FamRZ 83, 569; OLG Hamm FamRZ 87, 600). Die von dem Antragsgegner angebotene Beweiserhebung hatte gleichwohl zu unterbleiben, weil nach Überzeugung des unterzeichnenden Richters die von der herrschenden Meinung aufgestellten Grundsätze zur Frage der „ehebrecherischen Trennung“ nicht mit den geltenden Gesetzen, insbesondere nicht mit der Gleichberechtigung der Frau (Art. 3 II, III GG) vereinbar sind.

I.

Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, wer sich gegen den Willen des anderen Ehepartners aus bestehender Ehe einem anderen Partner zuwendet und mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, kehre sich damit „in einem Maße von seiner Ehe und dem Ehepartner ab, daß er, der sich von seinen eigenen ehel. Bedingungen distanziert und die dem anderen Ehegatten geschuldete Hilfe und Betreuung einem Dritten zuwendet, nicht seinerseits den Ehepartner aus dessen ehel. Mitverantwortlichkeit für sein wirtschaftliches Auskommen in Anspruch nehmen kann“ (BGH FamRZ 80, 666). Eine solche Inanspruchnahme laufe dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zuwider, der dem ehel. Unterhaltsrecht zugrundeliege. Dem auf Unterhalt verklagten Partner müsse das Unterhaltsverlangen als (Mit-)Finanzierung des Zusammenlebens seines Ehepartners mit dem Dritten erscheinen (BGH a.a.O.).

Die Grenze der Zumutbarkeit eines schuldunabhängigen Unterhaltsanspruches sei dort überschritten, wo ein getrenntlebender oder geschiedener Ehegatte Unterhaltsansprüche seines Partner zu erfüllen hätte, obwohl dieser sich durch eine Verhaltensweise, wie sie in den Ausschußtatbeständen des § 1579 BGB normiert ist, ganz bewußt von jeglichen ehelichen Bindungen gelöst hat. In einem solchen Fall sei die mit der Inanspruchnahme verbundene Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Verpflichteten im finanziellen Bereich nicht mehr Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung und könne vor dem Grundrecht des Artikels 2 Abs. 1, GG nicht bestehen (BVerfG FamRZ 81, 749; BGH FamRZ 83, 571, 572). Ein Ehepartner, der sich in solcher Weise durch die Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines nachhaltigen intimen Verhältnisses mit einem anderen Partner von seinen ehelichen Bindungen distanzieren und seine Ehe praktisch als nicht mehr bestehend betrachte, könne nicht seinerseits den Ehepartner aus dessen ehelicher Mitverantwortlichkeit für sein wirtschaftliches Auskommen in Anspruch nehmen (BGH a.a.O.).

Nach Auffassung des AG Pinneberg (FamRZ 78, 120) sei nicht einmal die materielle Einbuße entscheidend, sondern die Erniedrigung, die darin läge, wenn der betrogene Partner, der sich selbst nichts hat zu Schulden kommen lassen, den untreuen Partner unterhalten müßte. Der Weg zur Fürsorge sei einer Ehefrau, die wegen der Versorgung der drei minderjährigen Kinder nicht erwerbstätig sein könne, als Folge eigenen Verhaltens nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eher zuzumuten als dem Ehemann die Alimentierung seiner untreuen Ehefrau.

II.

Diese Ausführungen der herrschenden Meinung können nicht überzeugen, weil sie keine rationale Begründung für die Rechtfertigung einer Unterhaltsversagung enthalten, insbesondere wenn man

sie in Beziehung zu den von der herrschenden Meinung selbst entwickelten Grundsätzen zur Frage der Trennung setzt. Da es bei der Unterhaltsversagung aber um Entscheidungen von existentieller Bedeutung für die Betroffenen geht, ist ein Bestehen auf rationaler Argumentation unerlässlich:

1. Soweit der Unterhaltsausschluß damit begründet wird, es sei mit der verfassungsmäßigen Ordnung nicht vereinbar, die Dispositionsfreiheit des Verpflichteten im finanziellen Bereich zugunsten eines Partners zu beschränken, der sich ganz bewußt von jeglicher ehelichen Bindungen gelöst habe, ist zunächst festzustellen, daß eine bewußte und einseitige Lösung von den ehelichen Bindungen auch vorliegen kann, wenn sich ein Ehepartner gegen den Willen des anderen Partners trennt. Wie der Bundesgerichtshof jedoch selbst als „einhellige Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum“ festgestellt hat, „soll der bedürftige getrennt lebende Ehegatte aber grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Gründe der Trennung angemessenen Unterhalt beanspruchen können“ (BGH NJW 86, 1342).

Begründet der getrenntlebende Ehepartner *nach Trennung* eine Partnerschaft mit einem Dritten, so kann dieses nach herrschender Meinung grundsätzlich keinen Unterhaltsausschluß gemäß § 1579 Ziff. 6 BGB begründen (BGB FamRZ 81, 753; Häberle: Zum Einfluß persönlicher Eheverfehlungen auf den Ehegattenunterhalt, FamRZ 82, 559). Hat sich ein solcher getrennt lebender Ehepartner nun gegen den Willen des anderen Partners getrennt, so kann er sich, wenn man auf die von der herrschenden Meinung entwickelten Grundsätze abstellt, ebenfalls „von seinen eigenen ehel. Bindungen distanzieren“ haben. Er wendet dann in gleicher Weise „die dem anderen Ehegatten geschuldete Hilfe und Betreuung“ einem Dritten zu. Warum eine Inanspruchnahme auf Unterhalt im ersten Fall dem „Grundsatz der Gegenseitigkeit“ zuwiderlaufen soll, im zweiten Fall aber nicht, ist nicht nachvollziehbar.

2. Eine Begründung kann jedenfalls nicht darin gesehen werden, daß die „ehebrecherische“ Beendigung des ehelichen Zusammenlebens als aktiver Angriff auf den anderen Partner zu beurteilen ist, während sich die bloße Trennung als eher passive Verweigerung der Fortsetzung der Ehe darstellen würde. Wer sich nämlich aus bestehender Ehe einem anderen Partner zuwendet, wird nur in Ausnahmefällen damit beabsichtigen, seinen Ehepartner zu verletzen. Er wird in aller Regel sein eigenes persönliches Glück im Auge haben wie derjenige Partner, der sich „lediglich“ trennt. Ein Ehepartner, der aus bestehender Ehe heraus eine Lebensgemeinschaft mit einem Dritten aufnimmt, wird deshalb im Regelfall sogar versuchen, dieses möglichst zu verheimlichen oder aber wenigstens herunterzuspielen, um nicht zusätzliche Aggressionen des anderen Ehepartners auf sich zu ziehen.

3. Die „eherecherische“ Trennung von dem anderen Partner kann auch nicht deshalb anders als die „blosse“ Trennung bewertet werden, weil sie als Indiz für eine einseitige und willkürliche Lösung von den ehelichen Bedingungen zu bewerten wäre. Das Amtsgericht Melsungen (NJW 84, 2371) hat insoweit zu Recht festgestellt, das Vorhandensein eines anderen Partners sei im Regelfall *nicht Ursache des Scheiterns der Ehe oder der Trennung* der Eheleute, sondern allenfalls ein Katalysator bzw. für den betroffenen Ehepartner ein Vehikel, um sich nunmehr endgültig aus der Ehe zu lösen. Dies treffe vor allen Dingen bei Frauen zu, die während langer Ehe-dauer nur Hausfrau waren und sich demzufolge in einer Abhängigkeit ihrem Ehemann gegenüber befunden haben und die aus Angst letztlich vor der eigenen Selbständigkeit nur dann in der Lage sind, sich aus einer relativ unbefriedigenden Partnerschaft zu lösen, wenn sie einen anderen potentiellen Partner gefunden haben. Eine rationale Begründung, warum die Trennung unter Begründung einer Partnerschaft zu einem Dritten nicht wie die Trennung ohne Begründung einer solchen Partnerschaft sanktionslos zu bleiben hat, läßt sich nach alledem nicht finden. Tatsächlich ist jede Trennung lediglich Indiz dafür, daß die Beziehung der Eheleute zueinander inhaltsleer geworden ist. Die unterschiedliche juristische Behandlung dürfte ausschließlich in einer Dämonisierung der Sexualität begründet sein, der man zutraut, „intakte, durchschnittlich verlaufene“ (OLG Hamm FamRZ 87, 600) Ehen zu zerstören, wenn man ihr nicht durch strenge gesetzliche Auflagen Einhalt gebietet.

III.

All diese Überlegungen können jedoch letztlich dahinstehen, weil eine Versagung des Unterhaltes im vorliegenden Fall jedenfalls gegen die verfassungsrechtlich verankerte *Gleichberechtigung der Frau* (Artikel 3 Absatz 2, 3 GG) verstoßen würde. Mit Rücksicht auf diesen Grundsatz darf der erwerbstätige Mann nicht besser gestellt werden als die haushaltsführende nicht erwerbstätige Ehefrau.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 08.04.1986 (FamRZ 86, 543, 547) festgestellt, die Arbeitsleistungen von Mann und Frau seien gleichwertige Beiträge zum Familienunterhalt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Erwerbstätigkeit oder Haushaltsführung handele. Diesen Ausführungen ist jedenfalls insoweit zuzustimmen, als es um die Gleichbehandlung der haushaltsführenden Frau geht.

Daß in der hiesigen Gesellschaft nämlich fast ausschließlich Frauen auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen angewiesen sind, weil im Gegensatz zu den Männern für die Frauen eine Erwerbstätigkeit während der Ehe nicht selbstverständlich ist, beruht nicht auf historischen Zufälligkeiten, sondern ist das Ergebnis jahrhundertlang ausgeübter männlicher Vorherrschaft. Diese patriarchalischen Herrschaftsstrukturen sind nicht zuletzt mit Hilfe familienrechtlicher Bestimmungen, die bis in die Zeitgeschichte hinein Gültigkeit hatten, durchgesetzt worden: So gewährte das gesetzliche Güterrecht bis zum 31.03.1953 den Ehefrauen nicht einmal das Recht, ihr eigenes Vermögen zu verwalten (§ 1363 Abs. 1 BGB aF). Gemäß § 1358 BGB aF hatte der Mann das Recht, ein Arbeitsverhältnis der Ehefrau fristlos zu kündigen, wenn er dazu vom *Vormundschafts(!)*gericht ermächtigt worden war. Das Vormundschaftsgericht hatte die Ermächtigung zu erteilen, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigte. Förmlich aufgehoben wurden die vorgenannten Vorschriften erst durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18.06.1957. Bis zur Eherechtsreform von 1977 war die Ehefrau auf die Haushaltstätigkeit verpflichtet. Sie hatte eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist“ (§ 1356 Abs. 1 BGB aF).

Nach Auffassung des unterzeichnenden Richters erfordert der verfassungsmäßige Anspruch der Frauen auf Gleichbehandlung zwingend, die sich aus der jahrhundertlangen männlichen Vorherrschaft ergebenden Benachteiligungen durch geeignete gesellschaftliche Maßnahmen sobald als möglich zu beseitigen. Soweit es das Unterhaltsrecht angeht, darf die haushaltsführende Frau, deren mangelnde Erwerbstätigkeit als Folge männlicher Vorherrschaft anzusehen ist, nicht ohne zwingenden Grund schlechter gestellt werden als der erwerbstätige männliche Ehepartner.

2. Auf eine solche Schlechterstellung ohne sachlichen Grund läuft jedoch die herrschende Meinung zum Ausschußtatbestand des § 1579 Ziffer 6 BGB hinaus.

Nimmt nämlich der erwerbstätige Ehemann eine Lebensgemeinschaft mit der anderen Frau auf und verläßt seine Ehefrau, so führt dies weder rechtlich noch wirtschaftlich zu gleichen Sanktionen wie sie die „untreue“ Ehefrau zu befürchten hat. Zwar hat die verlassene Ehefrau in solchen Fällen grundsätzlich einen Anspruch auf Unterhalt nach den ehe-

lichen Lebensverhältnissen. Gegenüber dem Unterhaltsanspruch auch der verlassenen Ehefrau ist jedoch der Eigenbedarf (§ 1581 BGB) des Ehemannes faktisch vorrangig: Kein „untreuer“ erwerbstätiger Ehemann hat zu befürchten, daß sein Eigenbedarf als Sanktion für die „Untreue“ auf Null herabgesetzt wird. Für eine Vorrangigkeit des Eigenbedarfs gibt es im übrigen wohl durchaus wichtige Gründe, weil andernfalls der trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesene Mann wohl auf Dauer nicht in der Lage wäre, seine Erwerbstätigkeit weiter auszuüben.

Diese Sachzwänge, die wohl durchaus anzuerkennen sind, führen in der Rechtswirklichkeit dazu, daß von den Ansprüchen der Frauen auf angemessenen Lebensunterhalt meistens nur Restbeträge zu realisieren sind, welche nicht einmal den notwendigen Lebensbedarf ansatzweise decken. Ein Beispiel dafür ist nicht zuletzt auch der vorliegende Fall, wo für die sonst einkommenslose Ehefrau ein Unterhaltsbetrag in Höhe von ca. 670,- DM monatlich verbleibt.

Nur der Vollständigkeit halber sei aufgeführt, daß die Unterhaltsansprüche von Frauen aus der ehelichen Lebensgemeinschaft zusätzlich bedroht sind, wenn der Verpflichtete wieder heiratet (§ 1582 BGB) oder weitere Kinder bekommt (§ 1609 BGB).

3. Die Position „des“ Unterhaltsberechtigten – in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchweg die Frau – ist nach alledem jederzeit bedroht, während die wirtschaftliche Position des Unterhaltsverpflichteten – in der Regel der Mann – wegen des Vorrangs des Eigenbedarfs überschaubar und stabil erscheint. Dieses ohnehin schon bestehende beträchtliche Ungleichgewicht zu Lasten der Frauen sollte eigentlich Anlaß geben, einen anderweitigen unterhaltsrechtlichen Ausgleich zu ihren Gunsten zu suchen. Wenn die herrschende Meinung diese vorhandene Ungleichheit aber noch dadurch vertieft, daß sie die „untreue“ Ehefrau mit dem Verlust der wirtschaftlichen Existenz bedroht, während dem „untreuen“ Ehemann stets mindestens sein Eigenbedarf verbleibt, so kann dies nur als unerträglich angesehen werden.

Mit diesen Überlegungen erledigt sich auch das Argument der „Mitfinanzierung“ (BGH FamRZ 80, 667): Auch die unterhaltsberechtigten Ehefrau muß es schließlich, ohne daß ihr Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, dulden, wenn der unterhaltsverpflichtete Mann eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Frau eingeht. Sie muß es hinnehmen, auch wenn sie nicht den vollen Unterhalt erhält, daß der unterhaltsverpflichtete Mann die ihm zur Verfügung stehenden Mittel mit der anderen Frau teilt, und es muß ihr in diesem Sinne erscheinen, daß sie das Zusammenleben ihres Ehepartners mit der anderen Frau (mit)finanziert.

In derselben Weise erledigen sich auch die Ausführungen des AG Pinneberg (FamRZ 78, 120) über die Erniedrigung des Ehepartners, der den „untreu-

en“ Partner unterhalten muß, sobald man fragt, welches die Gefühle einer verlassenen Frau sein mögen, die mit den von ihr betreuten Kindern weniger an Unterhalt zur Verfügung hat als ihrem Mann als notwendiger Eigenbedarf zugestanden wird.

Da nach alledem das von dem Antragsgegner vorgelegte Verhalten der Antragstellerin den Ausschlußtatbestand des § 1579 Ziffer 6 BGB nicht erfüllen kann, kommt es auf die Frage, ob die Belange des der Antragstellerin anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes einen Ausschluß des im vorliegenden Fall überhaupt nur noch gegebenen Restunterhaltsanspruchs gestatten, nicht mehr an.

Urteil

AG-FamG-Bochum, §§ 1601 ff BGB Mehr Unterhalt bei neuer Freundin des Vaters

Erhöhte Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners, der durch Zusammenleben mit neuer Freundin Wohnkosten spart.

Urteil des AG-FamG-Bochum v. 23.2.1989 – 60 F 283/88 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist am 6. September 1981 geboren. Ihre Eltern sind rechtskräftig geschieden. Das elterliche Sorgerecht für die Klägerin ist der Mutter übertragen worden. Die Klägerin lebt bei der Mutter. Der Beklagte zahlt für die Klägerin monatlich freiwillig 375,00 DM Unterhalt.

Mit der Behauptung, daß der Beklagte ein monatlich anrechenbares Nettoeinkommen von 2.830,00 DM habe, verlangt die Klägerin von dem Beklagten weiteren Unterhalt.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zum Teil gemäß §§ 1601 ff. BGB begründet. Unstreitig verdient der Beklagte durchschnittlich 2.830,00 DM netto. Das Gericht schätzt die Fahrtkosten, die nach Abzug der Steuervergünstigung dem Beklagten verbleiben, auf monatlich 300,00 DM.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte zusammen mit seiner Freundin in einer Wohnung lebt. Die Freundin des Beklagten ist berufstätig. Sie kann sich und hat sich an den Wohnkosten hälftig zu beteiligen. Der Beklagte braucht also nicht die vollen Wohnkosten aufzuwenden, die er als alleinstehender Mann haben würde. Das Gericht schätzt in Übereinstimmung mit der Klägerin insoweit seine Ersparnis auf monatlich DM 300,00 DM. Allgemein ist nämlich davon auszugehen, daß für eine Wohnung mittlerer Qualität Wohnkosten von etwa 600,00 DM monatlich entstehen. Dadurch, daß der Beklagte mit einer anderen Frau zusammenlebt, braucht er nur monatlich 300,00 DM aufzubringen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kasting, Bochum.